



Informationen zur Waffenbesitzkarte (WBK) für Erben

Allgemeine Informationen:

Grundsätzlich haben Erben nach Annahme der Erbschaft bzw. Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist einen Monat Zeit, eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Die Inbesitznahme der Waffen muss aber beim Tode des bisherigen Besitzers der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.

Dies basiert auf der Grundlage des § 20 Waffengesetz (WaffG).

Die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Wohnsitz im Landkreis Freising werden vorausgesetzt. Außerdem müssen die Waffen vom Erblasser legal besessen worden sein.

Grundsätzliches Verfahren:

- 1) Die Erben werden von Amts wegen ermittelt.
- 2) Wenn die Erben benannt wurden, gibt es folgende Möglichkeiten wie weiter verfahren werden kann:

➤ **Vernichtung der Waffen**

- Kostenlose Abholung bzw. Abgabe im Landratsamt Freising
- Nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

➤ **Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben:**

- Antragstellung hat **binnen eines Monats** nach Annahme der Erbschaft zu erfolgen
- Erforderliche Unterlagen:
 - Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben
 - Erbschein/ Testament etc.
 - Waffenbesitzkarte des Erblassers
 - bei mehreren Erben ggf. Verzichtserklärungen der anderen Erben
 - Nachweis der Aufbewahrung (Tresor der Klasse/ Widerstandsgrad 0 oder 1; ACHTUNG: Tresore der Sicherheitsstufe A oder B sind nicht mehr zulässig!)
 - Formblatt zum Nachweis der Aufbewahrung
 - Rechnung des Tresors
 - Fotos vom Tresor (geöffnet, geschlossen, Typenschild)

nach Ausstellung der Waffenbesitzkarte:

- Blockierung der Waffe/n (ca. 200,- € pro Lauf)
- Eintrag der jeweiligen Blockierung nach Vorlage der Waffenbesitzkarte und der Bestätigung vom Büchsenmacher
- Kann eine Waffe nicht blockiert werden, ist eine Bestätigung darüber vorzulegen

➤ **Veräußerung/ Abgabe an eine erwerbsberechtigte Person**

(z. B. Händler, Jäger, Sportschütze)

- Die Anzeige der Überlassung hat binnen **14 Tagen ab Verkaufsdatum** zu erfolgen
- Erforderliche Unterlagen:
 - Antrag auf Austrag
 - Waffenbesitzkarte des Erblassers
 - Überlassungsvertrag etc. in Kopie
 - Erbschein/ Testament etc.
 - bei mehreren Erben ggf. Verzichtserklärungen der anderen Erben

Hinweise:

➤ **Richtigkeit der Waffendaten:**

Bitte gleichen Sie die Einschläge auf den Waffen (Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer/n) mit den Einträgen in den Waffenbesitzkarten ab. Von Abweichungen setzen Sie uns bitte in Kenntnis und geben Sie im jeweiligen Antrag die richtigen Waffendaten an.

➤ **Munition:**

Erben ohne Waffensachkunde oder ohne nachgewiesenem Bedürfnis (z.B. Jäger, Sportschütze) ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der Erbwaffe zu schießen. Sollte noch Munition vorhanden sein, ist diese nachweislich an Berechtigte zu überlassen oder im Landratsamt Freising zur Vernichtung abzugeben.

➤ **Transport:**

Waffen und Munition dürfen nur von Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis transportiert werden.

➤ **Zuwiderhandlungen:**

Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder aus irgendwelchen Gründen verspätet beantragt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).

➤ **Gebühren:**

Ausstellung WBK inkl. Ersteinträge	40,- €
Ausstellung einer WBK für mehrere Erben	40,- € (+ 20,- € je weitere Person)
Eintragung der Blockierung	15,- € erste Waffe 7,50 € jede weitere Waffe
Austrag der Waffe bei Veräußerung	10,- € erste Waffe 7,50 € jede weitere Waffe